

Das Faktum, daß Jemand bereits zweimal Strafe wegen begangenen Duells verwirkt hat, thut noch auf keine Weise überzeugend dar, daß er wirklich zu der Klasse von Leuten gehört, welche dieser Artikel bezeichnen soll. Es sind selbst dem Ministerium mehrere Fälle vorgekommen, namentlich von Studirenden, die mehrmals in Duelle verwickelt worden und in Untersuchung gekommen sind, ohne daß ihnen gerade eine große Schuld beigemessen werden könnte. Es möchte mithin sehr bedenklich sein, eine solche harte Strafbestimmung aufzunehmen.

Referent Prinz Johann: Es soll keinesweges auf das Faktum vom Zweikampfe gehn. Es kann Einer zwanzig Zweikämpfe bestanden haben und noch nicht der Bestrafung des Artikels anheim gefallen sein, sondern es soll Zweierlei zusammen treffen, einmal, daß er die Zweikämpfe bestanden, und dann, daß nachgewiesen wird, daß er mit Absicht den Zweikampf herbeigeführt habe, also vielleicht bloß es gethan habe, weil es ihm Vergnügen macht, oder er dadurch seine Tapferkeit zeigen oder Andere in eine unangenehme Lage bringen will, und zugleich, daß er aus Gewohnheit den Zweikampf sucht, weil er ein sogenannter Krafkeeler ist.

Königl. Commissair D. Groß: Das würde nur vom dritten Fall zu verstehen sein, denn bei den zwei ersten kann er ganz ohne Schuld sein.

Secretair Harz: Es sei fern von mir, das Verfahren eines Mannes zu entschuldigen, der absichtlich Streit und Händel sucht. Ich bin vielmehr mit der Deputation in der Hauptsache vollständig einverstanden und ihr sehr dankbar, daß sie nun auf diesen besonderen Fall aufmerksam gemacht hat; allein es scheint mir die von ihr bestimmte Strafe, in so weit sie hinsichtlich der Strafart eine absolute ist, doch zu hart zu sein. Man erwäge nur, daß sie nicht unter, häufig aber über das vierfache Maß der Strafe ansteigt, welche Artikel 196. für das gewöhnliche Duell bestimmt. Die Geltung des Gefängnisses zu Zuchthaus ist wie eins zu vier, und es ergiebt sich hieraus folgendes Verhältniß. Im Falle der verabredeten Tödtung treten nach Art. 196. 5—20 Jahr Gefängniß ein, nach Art. 197 b. ebenfalls von 5—20 Jahr Zuchthaus 2. Grades, also das Vierfache; im 2. Falle bei Art. 196. 3—6 Jahre Gefängniß, im Mittel also $4\frac{1}{2}$, nach Artikel 197 b. 4—6 Jahre Zuchthaus, mithin im Mittel 5 Jahre, also über das Vierfache; eben so im dritten Fall, wo Artikel 196. 1—3 Jahre, im Mittel also 2 Jahre Gefängniß gesetzt sind, nach Artikel 197 b. aber 2—3 Jahre Zuchthaus, also im Mittel $2\frac{1}{2}$ Jahr, mithin mehr, als das Vierfache; im 4. Fall, wo Artikel 196. 2 Monate bis 1 Jahr Gefängniß gesetzt sind, ist hier 1—2 Jahr Zuchthaus 2. Grades gesetzt, also wiederum mehr, als das Vierfache. Nun finde ich diese erhöhte Strafe im höchsten Falle der Strafbarkeit zwar keinesweges zu hoch, wohl aber kommen Fälle vor, die eine so äußerst harte Beurtheilung nicht erheischen. Ich wünsche daher, daß dem Richter zwischen Arbeitshaus und Zuchthaus 2. Grades die Wahl gelassen werde; er wird dann bei sogenannten Kaufholden entweder auf das Doppelte oder selbst bis auf das Vierfache der gewöhnlichen Strafe steigen können, und ich

glaube, daß bei dieser Wahl der Spielraum, der hier dem Richter gelassen wird, keinesweges größer ist, als in andern Fällen, wo wir ihn dem Richter unbedenklich gegeben haben.

v. Carlowitz: Ich hatte ein Amendement gestellt, indessen hat es in den wesentlichen Punkten die Deputation bereits berücksichtigt, ich bin daher mit der Deputation einverstanden.

Präsident: Ich werde demnach Ihr Amendement nicht zur Unterstützung bringen.

Der Präsident stellt nun die Unterstützungsfrage auf das Amendement des Secretair Harz, dem hinreichende Unterstützung zu Theil wird.

Referent Prinz Johann: Was das Amendement des Secretair Harz betrifft, so sind wir von der Ansicht ausgegangen, daß die Fälle selten vorkommen werden, aber auch andererseits eine doppelt strenge Bestrafung dafür nöthig ist. Indessen würden sehr wesentliche Nachtheile für unsere Ansichten nicht stattfinden, nur müßte jedenfalls nach den Worten: „Arbeitshaus oder Zuchthaus“: „(vergl. Art. 16.)“ gesetzt werden.

Staatsminister v. Beschwitz: Ich muß gestehen, daß ich mich mit der Ansicht der Deputation nicht einverstehen kann. Es kann Einer wohl zwei Zweikämpfe bestanden haben, in vielen Fällen fast zusammenhängend, es können aber zwischen diesem Zeitpunkt und dem jetzt in Frage kommenden nicht nur 20 Jahre verflossen sein, sondern es kann auch ganz unerwiesen sein, ob er die erstern selbst veranlaßt hat. Soll er nun deswegen härter als Andere bestraft werden, ja sogar mit Zuchthaus belegt werden, während ein Anderer, der nicht nur den jetzigen, sondern vielleicht schon einen frühern Zweikampf absichtlich herbeigeführt hat, keine entehrende Strafe zu erleiden haben würde? Das scheint mir offenbar zu hart. Nur wenn die beiden ersten Zweikämpfe auch gleiche Veranlassung hatten, könnte man eine solche Strafe eintreten lassen.

Referent Prinz Johann: Was die Aeußerung des Staatsministers betrifft, so war meine Absicht mehr auf das Faktum gerichtet, wo einer den Zweikampf herbeigeführt hat. Die Deputation hatte hier die Absicht einer Milderung. Man glaubte, daß die Präsumtion gegen einen, der erst einmal sich duellirt hat, nicht so stark sei, wer aber schon zweimal einen Zweikampf veranlaßt hat, würde mehr gegen sich haben. Wollte man die Sache so bestimmen, daß auch die frühern Zweikämpfe muthwillig gewesen wären, so würde der Fall fast nie nachzuweisen sein. Indessen, wenn die Kammer auf diesen Antrag eingehen will, so würde sich das durch eine Fassung machen lassen, daß die Bestimmung auf die zwei vorhergegangenen Fälle mit bezogen würde.

v. Wolenz: Nachdem die Deputation des Hrn. v. Carlowitz Amendement angenommen hat, scheint mir eine nothwendige Folge zu sein, daß man auch das des Secr. Harz annehmen müsse, denn in dem Deputations-Gutachten ist als Grund angegeben, und der hochgestellte Hr. Referent hat es wiederholt, daß nur wegen der Seltenheit der Fälle und der Schwierigkeit, die mehrmaligen Bestrafungen nachzuweisen, die Strafe so erhöht